

Satzung zum Bebauungsplan „Sommerrain West “ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, Seite 582, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Böbingen an der Rems in öffentlicher Sitzung am 22.11.2021 den Bebauungsplan "Sommerrain West" im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB mit den dazu gehörigen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan des Bebauungsplanes „Sommerrain West“ in der Fassung vom 25.10.2021.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes sind der Lageplan vom 14.06.2021/25.10.2021 und die textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung des Büros LK&P. Ingenieure, Mutlangen vom 14.06.2021/25.10.2021/ 22.11.2021

Als weitere Anlagen sind dem Bebauungsplan beigelegt:

- die Begründung vom 14.06.2021/25.10.2021/22.11.2021 (Anlage 1);
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 10.09.2020 (Anlage 2);
- Schalltechnisches Gutachten vom 10.07.2019/10.05.2021 (Anlage 3);
- Baugrunduntersuchung mit Gründungsberatung vom 27.06.2019 (Anlage 4).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

[Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.]

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan mit den örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Planes aufgehoben.

Ausgefertigt:

Böbingen an der Rems, den 12.11.2021

Stempfle, Bürgermeister